

Der <b>Generalhandel</b> umfaßt:		Der <b>Gesamteigenhandel</b>
in der Einfuhr	in der Ausfuhr	umfaßt:
die aus dem Ausland in das Zollgebiet oder vom 1. März 1906 ab in das Wirtschaftsgebiet eingeführten sowie die unmittelbar durchgeführten Waren.	die aus dem Zollgebiet oder vom 1. März 1906 ab aus dem Wirtschaftsgebiete nach dem Ausland ausgeführten sowie die unmittelbar durchgeführten Waren.	die nebensiehend bei Ein- und Ausfuhr aufgeführten Waren mit Ausnahme der unmittelbaren Durchfuhr.

Der <b>Spezialhandel</b> umfaßt:		Der <b>Spezialhandel</b> umfaßt:	
bis 1. März 1906:		seit 1. März 1906:	
die Einfuhr:	die Ausfuhr:	die Einfuhr:	die Ausfuhr:
in den freien Verkehr des Zollgebiets unmittelbar oder mit Begleitpapieren, auch von Zollausschlüssen, Freihäfen, von Freibezirken, Niederlagen, Konten usw., ferner die Einfuhr zur Veredelung auf inländische Rechnung;	aus dem freien Verkehre des Zollgebiets einschließlich der unter Steuerüberwachung ausgehenden, einer Verbrauchs- oder Stempelabgabe unterliegenden inländischen Waren (Bier, Branntwein, Salz, Schaumwein, Spielkarten, Tabak, Zucker), ferner die Ausfuhr nach der Veredelung auf inländische Rechnung;	in den freien Verkehr aus dem Auslande, von Zollausschlüssen, von Freibezirken, Niederlagen, Konten usw., zur Veredelung (einschließlich der Be- oder Verarbeitung im Freihafen Hamburg) auf inländische Rechnung, ferner die Einfuhr in die Zollausschlüsse zum Verbräuche, die Verbringung von Schiffsbedarf an ausländischen Waren auf ausgehende deutsche Schiffe;	aus dem freien Verkehre nach dem Ausland einschließlich der unter Steuerüberwachung ausgehenden, einer Verbrauchs- oder Stempelabgabe unterliegenden inländischen Waren (Bier, Branntwein, Salz, Schaumwein, Spielkarten, Tabak, Zucker, ferner seit 1. Oktober 1909 Essigsäure, Leuchtmittel, Sünderwaren), nach der Veredelung auf inländische Rechnung, ferner die Ausfuhr der im Freihafen Hamburg hergestellten Waren.

Die von deutschen Fischern und Mannschaften deutscher Schiffe gefangenen und zubereiteten an sich zollpflichtigen Fische und Seetiere sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse, namentlich Salzheringe, Tran, Walfett, werden vom 1. März 1906 ab im Spezialhandel nicht mehr nachgewiesen, während dies vor diesem Zeitpunkte der Fall war. Frische Fische deutschen Fanges wurden auch früher handelsstatistisch nicht erfasst.

Die Ergebnisse der deutschen Seefischerei werden seit 1. März 1906 besonders veröffentlicht.

### I. Generalhandel.

Vgl. Statistisches Handbuch für das Deutsche Reich, Teil II, Seite 8.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	darunter Durchfuhr	Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	darunter Durchfuhr	Warenbezeichnung
1906	64 026,3	49 010,3	3 818,7	1906	118 706	23 922	19 169	Pferde
07	72 637,9	51 099,1	4 584,4	07	148 047	27 334	20 408	
08	66 433,5	52 087,3	4 800,1	08	133 042	20 557	14 042	
09	69 206,7	54 793,6	4 643,0	09	133 667	19 446	12 318	
				1906	1 861	1 536	1 086	Wasserfahrzeuge
				07	769	601	.	
				08	698	582	.	
				09	739	608	.	